

RS OGH 2006/11/21 4Ob192/06y

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.11.2006

Norm

ABGB §143 Abs3

ABGB §947

Rechtssatz

Es gibt keinen Grund, Ansprüche nach § 947 ABGB aus einem Schenkungswiderruf wegen Dürftigkeit nicht wie andere vermögensrechtliche Ansprüche gegen Dritte zu behandeln, die ein Elternteil zur Deckung seines Bedarfs einsetzen kann und daher auch einsetzen muss. Ein Unterhaltsanspruch gegen Kinder kommt nur in Betracht, soweit trotz des Bestehens von Ansprüchen nach § 947 ABGB die Selbsterhaltungsfähigkeit zu verneinen ist (dh im Umfang der verbleibenden „Bedarfslücke“).

Entscheidungstexte

- 4 Ob 192/06y

Entscheidungstext OGH 21.11.2006 4 Ob 192/06y

Veröff: SZ 2006/172

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2006:RS0121546

Im RIS seit

21.12.2006

Zuletzt aktualisiert am

23.07.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>